

Grenzen des Einsatzes verdeckter ErmittlerInnen

In seiner Entscheidung vom 6. Juli 2005 hat das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg dem Einsatz verdeckter ErmittlerInnen verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Verdeckte ErmittlerInnen sind PolizeibeamtInnen, die unter einer falschen Identität versuchen, in bestimmte "kriminelle" Szenen hineinzugelangen, um auf diese Weise Informationen auszuspionieren. Im konkreten Fall wurde der verdeckte Ermittler zur "Aufhellung des militanten autonomen Spektrums sowie des RAF-Umfelds" in Freiburg 1991 eingesetzt. Er hatte sich mit dem bei einer Hilfsinitiative für politische Gefangene aktiven Kläger angefreundet und war zu ihm in seine WG gezogen. Der Betroffene sollte als "Kontaktperson" zur linken Szene ausgeforscht werden. Nachdem in Tübingen zwei verdeckte Ermittler enttarnt worden waren, brach der verdeckte Ermittler den Kontakt zum Kläger ab und verschwand. Dem misstrauisch gewordenen Kläger gegenüber hatte das Landeskriminalamt erst nach jahrelangen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen im März 2003 mitgeteilt, auch er sei von verdeckten Ermittlungen betroffen gewesen, Dauer und Umfang der Datenerhebung seien aber nach Datenlöschung nicht mehr feststellbar. Darauf klagte der Betroffene auf nachträgliche gerichtliche Feststellung, dass der Einsatz rechtswidrig gewesen sei.

Das VG gab dem Kläger recht. Der Einsatz des verdeckten Ermittlers sei im konkreten Fall wegen mangelnder Bestimmtheit rechtswidrig gewesen. Es könne dahin stehen, ob die gesetzliche Ermächtigunggrundlage im Landespolizeigesetz zum Einsatz verdeckter ErmittlerInnen wegen der Unbestimmtheit des Begriffs "Kontaktperson" verfassungswidrig sei, jedenfalls sei der Einsatz des verdeckten Ermittlers im konkreten Fall wegen mangelnder Bestimmtheit rechtswidrig gewesen. Der Anordnung sei nicht zu entnehmen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Anordnung zumindest als Kontaktperson individuell als Ziel feststellbar gewesen sei. Eine solche Präzisierung sei aber erforderlich. Das VG Freiburg hat damit der verbreiteten polizeilichen Praxis, ohne konkrete Verdachtsmomente ganze politische Szenen zu durchleuchten, rechtsstaatliche Grenzen gesetzt.



Das fragwürdige Instrument der verdeckten ErmittlerInnen bedarf jedoch in Zukunft einer grundsätzlicheren Erörterung: Zu klären ist, welche verfassungsrechtlichen Grenzen sich beim Einsatz verdeckter ErmittlerInnen im Hinblick auf die Privatsphäre der Betroffenen ergeben. Geklärt werden muss auch, wie erreicht wird, dass verfassungsrechtlich geschützte Verfahrensprinzipien wie der "nemo tentur"-Grundsatz nicht durch den Einsatz verdeckter ErmittlerInnen zur Farce werden. Der Einsatz verdeckter ErmittlerInnen wird die Bürgerrechtsbewegung auch in Zukunft beschäftigen.

Tobias Mushoff, Bielefeld

Geburt einer Kanzlerdemokratie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Organstreitverfahren zwischen zwei Abgeordneten des Bundestages und dem Bundespräsidenten die Frage zu entscheiden, ob die Anordnung, den Bundestag aufzulösen, die Rechte der beiden Antragsteller als Volksvertreter verletzt. Vorausgegangen war eine verlorene Vertrauensfrage des damaligen Bundeskanzlers, so dass der Bundespräsident im Rahmen des Art. 68 GG den Bundestag auflöste und den Weg für Neuwahlen freimachte.



Darüber, dass die Vertrauensfrage "absichtlich" verloren wurde, um den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit der Stimmenabgabe zu ermöglichen, bestehen keine Zweifel. Fraglich ist jedoch, ob die Voraussetzung für die Auflösung, nämlich die nicht mehr vorhandene Mehrheit für den Kanzler, gegeben war. Während sieben Richter des zweiten Senats der Ansicht waren, es liege im Einschätzungsspielraum des Bundeskanzlers zu entscheiden, ob eine stetige Mehrheit vorhanden sei, konnte der Verfassungsrichter Hans-Joachim Jentsch ein Abhandenkommen des Vertrauens nicht feststellen. Die daraus resultierende sieben zu eins Entscheidung des Gerichts wies die Anträge der Abgeordneten zurück und bescheinigte dem Bundeskanzler die vermeintliche Kompetenz, durch eine auflösungsgerichtete Vertrauensfrage die Zusammensetzung des Bundestages zu ändern. Dieser Schritt ist vom Kanzler natürlich nicht im Alleingang zu bewältigen, denn sowohl der Bundestag als auch der Bundespräsident müssen hierzu ihr Einverständnis erklären. Die Initiative liegt aber allein beim Bundeskanzler. Und gerade bei knappen Regierungsmehrheiten ist zu befürchten, dass durch dieses Machtinstrument der Fraktionszwang innerhalb der Regierung stärker ausgeprägt sein wird. Die Diskussion um ein Selbstauflösungsrecht des Bundestages hat somit einen neuen Stellenwert bekommen. Während in der Entscheidung von 1983 noch objektive Indizien für die verlorene Mehrheit im Bundestag Voraussetzungen für eine Auflösung gemäß Art. 68 GG waren, überlässt das Verfassungsgericht in seinem jetzigen Urteil dem Bundeskanzler diese Entscheidung. Aber ist dieser Machtzuwachs in der Person der Kanzlers von der Verfassung gewollt?

Da der Bundestag das vom Volk einzige direkt legitimierte Verfassungsorgan ist, leben wir in einer parlamentarischen Demokratie. In diesem Zusammenhang scheint es die sauberste Lösung zu sein, dem Bundestag die Möglichkeit zu geben, sich selbst aufzulösen. Beratungen über die Ausgestaltung eines Selbstauflösungsrechts begannen schon Mitte der 70er Jahre. Bislang konnten sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier noch zu keiner Erweiterung ihrer Stellung durchringen. Es bleibt abzuwarten, ob die derzeitige Bundeskanzlerin den Zuwachs ihrer Kompetenzen von sich aus wieder rückgängig macht.

Jens Pfanne, Münster